



## Stellungnahme des Büros zu einem parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-202

**Änderung der Artikel 153 Abs. 1 GRG und 13 Abs. 1 JG**

---

<b>Urheber:</b>	<b>Justizkommission</b>
Anzahl der Mitunterzeichner:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>06.09.2023</b>
Begründung:	<b>06.09.2023</b>
Übermittlung an das Büro:	<b>07.09.2023</b>
<b>Antwort des Büros:</b>	<b>10.11.2023</b>

---

### I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer Motion, die sie am 6. September 2023 eingereicht und begründet hat, verlangt die Justizkommission, die Artikel 153 Abs. 1 Bst. f des Grossratsgesetzes (GRG) und 13 Abs. 1 des Justizgesetzes (JG) seien dahingehend zu ändern, dass, eine Listenwahl durchgeführt wird, wenn mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer in derselben Behörde dieselbe Funktion ausüben sollen. Derzeit werden laut Gesetz alle Richterinnen und Richter, einschliesslich der Beisitzerinnen und Beisitzer, in Einzelwahl gewählt.

Die Justizkommission argumentiert, dass diese Änderung zu mehr Effizienz führt, da nur eine einzige Wahl durchgeführt wird, wenn mehrere identische Stellen innerhalb einer Gerichtsbehörde zu besetzen sind. Die Justizkommission ist ausserdem der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung für mehr Klarheit und Verständlichkeit bei Wahlen sorgen wird, und betont, dass die Grossrätinnen und Grossrät das Ergebnis einer Wahl in der Regel nicht erfahren, da diese in der Regel nicht ausgezählt ist, bevor die nächste beginnt. Wenn in einer Behörde mehrere Stellen zu besetzen sind, könnten deshalb gewisse Mitglieder des Grossen Rats versucht sein, mehrmals für die von ihnen bevorzugte Kandidatur zu stimmen. Mit einer Listenwahl würde diese unerwünschte Folge beseitigt.

### II. Stellungnahme des Büros

Die Motion 2023-GC-202 betrifft die Arbeitsweise des Grossen Rates. Gemäss Art. 60 Abs. 2a GRG obliegt es somit dem Büro, Stellung zu nehmen. Der Staatsrat kann ebenfalls seine eigene Stellungnahme an den Grossen Rat richten.

Laut der geltenden Gesetzgebung werden alle Richterinnen und Richter, einschliesslich der Beisitzerinnen und Beisitzer, in Einzelwahlen gewählt. Wie die Justizkommission betont, kann dies zu zahlreichen Wahlgängen führen, wenn der Grosse Rat mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer wählen muss, welche dieselbe Funktion in derselben Behörde ausüben sollen. In ihrer Motion erinnert die Justizkommission beispielsweise daran, dass im März 2022 nicht weniger als zehn Urnengänge durchgeführt werden mussten, um vier Beisitzerinnen und Beisitzer für das

Bezirksgericht Saane und sechs weitere für das Bezirksgericht Greyerz zu wählen. «Um die Effizienz zu steigern und den Grossrätinnen und Grossräten und den Stimmzählerinnen und Stimmzählern ein mühsames und zeitraubendes Unterfangen zu ersparen», schlägt sie vor, das GRG und das JG dahingehend zu ändern, dass im oben erwähnten besonderen Fall eine Listenwahl möglich ist.

Das Büro teilt die Feststellung der Justizkommission und hält es für sinnvoll, in dem besonderen Fall, dass mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer dieselbe Funktion in derselben Gerichtsbehörde ausüben sollen, eine Listenwahl durchzuführen. Dies wird sicherlich zu mehr Effizienz führen. Das Büro ist ausserdem, wie die Justizauskommission, der Ansicht, dass eine Listenwahl zu mehr Klarheit und Verständlichkeit in diesen Wahlen verhelfen wird.

### **III. Haltung des Staatsrats**

Der Staatsrat kündigt nach Anhörung des Justizrats an, dass er die Motion unterstützt. Seiner Meinung nach kann mit dieser nämlich das Wahlverfahren im besonderen Fall, auf den die Justizkommission hingewiesen hat, vereinfacht werden. «Angesichts der Zusammenlegung bestimmter Gerichte könnte diese Situation häufiger als in der Vergangenheit auftreten, was ebenfalls für eine Vereinfachung des Wahlmodus spricht», hält die Regierung fest.

In Anbetracht dieser Ausführungen lädt das Büro den Grossen Rat ein, diese Motion anzunehmen.